



3. Durchführungsbestimmung 2015 Nutzung von Helmen im ADMV Classic- Cup/ Motorradklassen 1 – 5 und Seitenwagenklasse 6

1. Fahrer in den Klassen 1 – 6 müssen zugelassene Motorradfahrerschutzhelme benutzen, die ein Prüfzeichen (ECE 22-05, P, NP, J; oder JIS 8133:2007; oder SNELL M 210) besitzen. Das Prüfzeichen muss gut erkennbar und korrekt (schlüssig) mit dem Helm verbunden/aufgetragen sein. Der Helm muss geschlossen sein (Integralhelm) oder in der Ausstattung das Kinn stabil und fest schützen.
2. Weitere Einschränkungen zu Helmvarianten oder speziellen Ausführungen bestehen im lizenzfreien Breitensport/ Classic- Cup nicht, d.h. ein vom Hersteller serienmäßig verwendeter stabiler und klappbarer Kinnschutz ist 2015 zugelassen.
3. Es bleibt weiterhin die Regelung bestehen, dass beschädigte Helme von der technischen Abnahme nicht anerkannt werden; ebenso dürfen Helme nach einem Sturz oder Unfall nur dann weiter benutzt werden, wenn der verantwortliche technische Abnehmer das ausdrücklich erlaubt.

gez:
Erhard Gärtner
Vorsitzender CC

VS/04-3/2015
13³⁰ W

Bestätigt: ADMV, Berlin 30.07.2015

Hinweis:

Für den **lizenzpflichtigen Motorradsport** gelten die technischen und Sicherheitsbestimmungen des DMSB. Im Straßenrennsport, Supermoto und Gleichmäßigkeitssport mit historischen Motorrädern hat der DMSB im März 2015 eine neue Festlegung getroffen. Demnach sind **Helme mit klappbarem Kinnschutz** trotz gültiger Prüfnorm ECE 22-05, P, NP, J oder japanische Helme JIS 8133:2007 und USA- Helme SNELL M210 **2015 nicht zugelassen**.